

TLV · Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9 · 99947 Bad Langensalza

Frau
Elke Thorwirth
[REDACTED]
98527 Suhl

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr Weiß
Frau Schmidt

Durchwahl
Telefon +49 361 573815-220

Tierschutz-tam@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5040-22-256117-39

Bad Langensalza
14.03.2024

Anhörung nach § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz

Widerspruch vom 04.07.2023 gegen die Amtstierärztliche Verfügung -
Bescheid - Katzenhaltung am Friedberg des Veterinär- und Lebensmit-
telüberwachungsamt der Stadt Suhl (VLÜA SHL) vom 30.05.2023, Az.:
12.41.04_2683.06/p1/03-23

Sehr geehrte Frau Thorwirth,

Sie haben gegen die Amtstierärztliche Verfügung des VLÜA SHL, vom
30.05.2023, Az.: 12.41.04_2683.06/p1/03-23, persönliche Übergabe am
23.06.2023, am 04.07.2023, Posteingang in der Stadtverwaltung Suhl am
14.07.2023, Widerspruch erhoben.

Zu Ihrer Information und zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir
Ihnen vorab einige allgemeine Hinweise zum Verfahren geben.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m.
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz zur Ausführung der VwGO (ThürAGVwGO)
in der aktuell gültigen Fassung und § 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (ThürTierSchZVO) in
der zurzeit gültigen Fassung sind wir nunmehr als Widerspruchsbehörde mit
der Prüfung Ihres Widerspruches befasst.

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

www.verbraucherschutz-thueringen.de

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE15820500003004444026
BIC: HELADEF820

Nach erster Prüfung sind keine Anhaltspunkte, die auf ein rechtswidriges Verwaltungshandeln der zuständigen Veterinärbehörde schließen lassen, erkennbar. Das VLÜA SHL ist örtlich und sachlich nach § 15 Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 11 ThürTierSchZVO und § 3 Abs. 1 Nr. 3 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der aktuell gültigen Fassung zuständig für den Erlass der Bescheide, gegen die sich der Widerspruch richtet.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325) in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenfestsetzungsbescheides geltenden Fassung erheben Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, für öffentliche Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz und den Verwaltungs-kostenordnungen nach § 21. Öffentliche Leistungen stellen gemäß § 1 Abs. 6 ThürVwKostG u.a. Amtshandlungen dar. Nach § 1 der Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03.12.2001 (GVBl. S. 2016) in der aktuell gültigen Fassung werden für Amtshandlungen allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage aufgeführten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben. Gemäß § 1 Absatz 7 Nr. 2 ThürVwKostG sind individuell zurechenbare Leistungen insbesondere öffentliche Leistungen, die durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenen Zustand einer Sache stehen.

§ 2 TierSchG schreibt u. a. vor, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder Schäden zugefügt werden. Durch die Bereitstellung vieler Futterplätze und die Gewährung von Unterschlupf auf Ihrem Gartengrundstück und in Ihrem Bungalow haben Sie die Verantwortung als Tierhalter für fremde Katzen übernommen. Sie haben ein Obsorgeverhältnis im Sinne von § 2 TierSchG begründet. Daraus ergeben sich die Pflichten, die Sie als Tierhalterin gemäß § 2 TierSchG rechtlich zu erfüllen haben.

Durch die tierschutzwidrige Haltung war eine Kontrolle und Nachkontrolle der für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes zuständigen Behörde, dem VLÜA notwendig, für die Sie als Halter/ Betreuer der Katzen und damit Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Tiere verantwortlich sind. Das VLÜA SHL kann die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen. Durch das Tätigwerden des VLÜA SHL entstanden Verwaltungskosten, welche durch Sie verursacht wurden.

Zur Zahlung der angefallenen Verwaltungskosten ist nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 des ThürVwKostG verpflichtet, wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist.

Summarisch ist somit ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass dem Widerspruch nicht stattgegeben werden kann.

In dieser Weise bitten wir Sie zu prüfen, ob der Widerspruch aufrechterhalten werden soll.
Ein Widerspruchsverfahren kann außerdem beendet werden, indem sich die Sache auf andere Weise erledigt oder der Bürger ausdrücklich seinen Widerspruch zurücknimmt. In allen Fällen erlässt die Widerspruchsbehörde einen förmlichen Widerspruchsbescheid.

Soweit Widerspruch bzw. Klage Erfolg haben, werden Ihnen die notwendigen Kosten erstattet.

Sofern sich die Ausgangsentscheidung der Behörde als richtig erweist und der Widerspruch deshalb zurückgewiesen wird, müssen wir gemäß §§ 1 und 21 Abs. 1 des ThürVwKostG i. V. m. § 1 ThürAllgVwKostO Kosten erheben.

Die Kosten können ermäßigt bzw. reduziert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners geboten erscheint. Die Gebühr muss ermäßigt werden, wenn der Bürger den Widerspruch zurücknimmt (§ 4 Abs. 6 ThürVwKostG).

Sollten wir bisher wesentliche Sachverhalte Ihres Falles übersehen haben, bitten wir um entsprechende Mitteilung. Andernfalls geben wir zur Vermeidung unnötiger Kosten Gelegenheit, den Widerspruch durch entsprechende Erklärung auf dem beigefügten Vordruck zurückzunehmen.

Bitte senden Sie den Vordruck zum Widerspruchsverfahren mit entsprechender Erklärung in jedem Fall an uns mit Unterschrift zurück (Post oder E-Mail an: **Tierschutz-TAM@tlv.thueringen.de**). Sollten wir bis zum **15.04.2024** keine Antwort erhalten, gehen wir davon aus, dass ein rechtsmittelfähiger Bescheid von Ihnen gewünscht wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Carsten Weiß
DL 22 Tierschutz / Tierarzneimittel

An das
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung 2/ Dezernat 22
Tennstedter Str. 8/ 9
99947 Bad Langensalza

AZ: 5040-22-2561/7-39

Widerspruch vom 04.07.2023 gegen die Amtstierärztliche Verfügung - Bescheid - Katzen-
haltung am Friedberg des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Suhl
(VLÜA SHL) vom 30.05.2023, Az.: 12.41.04_2683.06/p1/03-23

Den o.g. Widerspruch

nehme ich hiermit zurück.

erhalte ich aufrecht.

Ich bitte um den Erlass eines Widerspruchsbescheides.

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Anmerkungen / zusätzliche Ausführungen:

Hinweis: Die Rücknahme des Widerspruchs wird bei der Gebührenerhebung angemessen berücksichtigt.

Unterschrift des Widerspruchsführers: